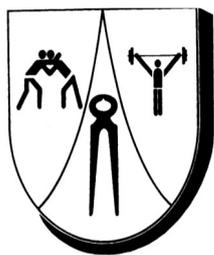


Athleten - Club Kostheim 1898 e.V.



Satzung des AC Kostheim

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.03.1995

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2019

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Athleten - Club Kostheim 1898 e.V." (ACK).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mainz - Kostheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensportes insbesondere die Förderung der Schwerathletik und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie der Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der bereit ist an dem Vereinsziel des ACK mitzuwirken.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem, Vorstand. Der austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, so kann es auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Richtlinien und Ordnungen zu beachten.

§7

Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Der erweiterte Vorstand besteht aus deren Stellvertretern, den Abteilungsleitern sowie aus Beisitzern, deren Anzahl der Vorstand festlegt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b.) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - c.) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
1. Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, ab der Mitgliederversammlung des Jahres 1991, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist durch den Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c.) Entlastung des gesamten Vorstandes inklusive Kassierer.
 - d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e.) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 - f.) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
 - g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Amtszeit wiedergewählt werden dürfen.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand beschließt, ob die Einladung schriftlich oder durch Anzeige in den in Mainz-Kostheim erscheinenden Tageszeitungen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder die Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter oder vom Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuß übertragen.
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung und Zweckänderung eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gelingt dies keinem Kandidaten, so findet zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.